

Landvogt Johann Christoph von Benz berichtet Fürst Anton Florian von Liechtenstein, dass der Fürst im Schwäbischen Kreis nicht sowohl auf der Fürsten- als auch der Grafenbank einen Sitz nehmen kann, weil er nicht über doppelt so viele reichsunmittelbare Leben verfügt. Ausf., Ulm 1721 März 9, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster fürst und herr, herr, etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht wirdet zweifelsohne ab meinen undern 6. diss² erlassnen underthänigsten bericht in mehreren gehorsambst referirt³ worden sein, was wegen ansuchung voti et sessionis⁴ auff dem Graffenbanckh ratione⁵ der reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg vor anständt sich eüffern thuen, und daß zu bevorkhommung oder inconvenientien⁶, mithin umb so sicherer zu gehen, auch umb so eher in sachen glückhlichen zu reussiren⁷, nach gnädigst gehabten befelch mich an herren von Crafft addressiret, umb mittelst seiner assistenz dahin zu trachten, ob auff allhiesigen statt Ulm Creysarchiv nit solche erleutherung oder authentica⁸ zu bekhommen, wardurch daß euer hochfürstlich durchlaucht vermög kauff oder tausch brieffs anerlassne votum et sessio in Circulo⁹ mit bestandt und behörig erwiesen, und behauptet werden möge, was nuhr aber von ersagten herrn von Crafft mir hierunder an gesteren schriftlich zukommen, daß geruehen euer hochfürstlich durchlaucht ab mit gehendten orginial anschluss in mehreren gnädigst zu ersehen, und wie nuhn meines wenigst davorhaltens dieses werkh solchem nach, und da das possessorium¹⁰ nit besser an den tag solte gelegt werden khennen, als zu welchen ende meines orths [2] dienliches nichts mehr an die handt zu geben, oder sonsten zu erfahren wuste, auff daß petitorium¹¹ ankhommen dörrfte, als solle meines weithern underthänigsten verhalts dess gnädigsten befelch gehorsambst erwärthig, anbey nebens aber auch zu fehrn weitherer höchst erleuchten überlegung und gnädigsten guth befinden in tüffister submission¹² gehorsambst anheimb gestölt sein lassen, daß weillen jüngst überschribner massen bey so gestalten umbständten, da ratione possessorii nit mit besseren fundamenten auff zuekhommen sein solte, mann mit erhaltung sessionis et voti in scamno principum¹³ die nachsuchung der verzünsung ab der 250.000 fl.¹⁴ capital ebenso hart behauptet und aus der ursachen difficultirt¹⁵ werden dörrfte, eilen die in meiner gnädigsten resolution¹⁶ hierunder enthaltenen, und an sich selbstent gantz ziehrlich und höchst erleucht wohl ausgeführten ursachen ohngeachtet, mann ad duplex votum¹⁷ auch duplicem fundum et

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512*; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

² dieses Monats.

³ berichtet.

⁴ „voti et sessionis“: von Stimme und Sitz.

⁵ wegen.

⁶ Unannehmlichkeiten.

⁷ erfolgreich zu sein.

⁸ Originale.

⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

¹⁰ Besitz.

¹¹ Bittschreiben.

¹² Ergebnis.

¹³ Fürstenbank.

¹⁴ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁵ erschwert.

¹⁶ Entscheidung.

¹⁷ zum doppelten Stimmrecht.

duplicem concurrentiam¹⁸, mithin zu zwey fürstlichen stimmen, auch zwey fürstlichen anschläg¹⁹ werde haben wöllen, inmassen ausser dessen diese in das fürstenthumb errichte graffschafft nicht als ein fürstenthumb, sondern nuhr als die alte graffschafft Vaduz wurde auffgerueffen werden khennen.

Ob solchem nach und besonders da [3] es so grosse müeh und uncösten erfordern solte, daß votum et sesionem inscamno comitum zu erwerben, nit vorträglicher sein möchte, von diesem lediglich zu desistiren²⁰, und also vigore²¹ erhaltenen kayserlich allergnädigsten patents²², vermög dessen diese graffschafft in ein reichsfürstenthumb erhoben worden, daß votum und sessionem in scamno principum hierauffhin sine intermedio²³ anzuesuchen, und diss ex rationibus²⁴, weillen dieses geschäft noch mehrers müeh, noch wenigere uncösten erfordern wurde, als daß in scamno comitum in fahl mann ratione dieses lesteren das petitorium zu ergreifen sich bemüessiget sehen wurde, und dann 2. daß nit ohngründtlich zu besorgen, daß insofehn es auf das letere mittel, nemblich daß petitorium wurde ankommen müssen, mann ex parte comitum²⁵ die ansuchende translationem voti ad scamnum principum²⁶ umbso mehrer mit schelchen augen ansehen und heimliche difficulteten darunder machen wurde, daß einmahl gewiss, daß von seithen dieser allein in dem haubt absehen in daß petitorium deferirt werden dörfte, weillen daß fürstliche Collegium immerdar gahr starkh anwachset, und das gräffliche hingegen auf diese orth widerumb insobald abnehmen wurde, als kaum es obiger gestalt nach sich vermehret gesehen, so iedoch alles schon erwehnter [4] massen zu höchst erleuchten hohen guth befinden, lediglich in tüffister submission gehorsambst anheimb gestölt sein lassend.

In massen allein vermaint meine devotiste obligeit²⁷ von mir erfordern meine einfältige gedankhen umbso mehr getreulichst an den tag zu legen, weillen einmahl gewiss, daß bey dem Creys, und zwahr besonders bey gegenwärtigen coniuncturen²⁸, wodurch aus eine lauthere dissension²⁹ verspühre, es zimblich hart zu negotiren ist, wann dess kayserlichen herren gesandten excellenz, als von deren ankunfft noch nichts sichers zu vernemmen ist, und an welche euer hochfürstlich durchlaucht mich ohne deme in allem angewisen haben, allhier gewesen wäre, hette ohnermanglet dahin zu trachten mit denen selben aus der sachen in confidentia³⁰ zu sprechen, umb dero hoch erleuchte gedankhen darüber zu vernemmen, und underthänigst ausszubitten, wann aber in deme also sein und demnach ratione voti et sessionis herr graff von Hohenembs³¹ mehrers verkhauffet oder angelassen haben solte, als er in effectu³² gehabt, wurde er ia de evictione³³ allenfahls zu conveniren³⁴ sein.

¹⁸ „duplicem fundum et duplicem concurrentiam“: *doppelten Besitz und doppelten Wettbewerb.*

¹⁹ *Kostenbeteiligung.*

²⁰ *Abstand zu nehmen.*

²¹ *Kraft.*

²² *Briefs.*

²³ *ohne Verzögerung.*

²⁴ *aus Gründen.*

²⁵ *von Seiten der Grafen.*

²⁶ „translationem voti ad scamnum principum“: *Übertragung der Stimme zur Fürstenbank.*

²⁷ *ergebenste Verpflichtung.*

²⁸ *Lage.*

²⁹ *Meinungsverschiedenheit.*

³⁰ *Vertrauen.*

³¹ *Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien). Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg, Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Hibley – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.*

³² *Wirkung.*

³³ *von der gerichtlichen Wiedererlangung.*

³⁴ *zusammenzukommen.*

Ansonsten ist seith meinem lestern nuhr ein plenum³⁵ gehalten und darinn auch solliches nichts in propositionem³⁶ gebracht worden, als daß der [5] hochfürstlich costantzischen herr cantzler umb die bey dem kayserlichen Cammergericht³⁷ zu Wezlar varirendt worden und ex parte catholicorum huius Circuli³⁸ zu vergeben geweste assessorats-stölle suppliciret³⁹, als zu welcher zu erhalten ihme auch das votum sub in dubia sperati⁴⁰ gegeben mithin ihme per unanimia⁴¹ hierunder deferiret⁴² worden., Seith ainiger zeit ist der herr gräflich öttingische herr cantzler auch allhier eingetroffen und hat sich gegen mir vernemmen lassen, daß von des herren graffen zu Öttingen⁴³, excellenz, er expressis⁴⁴ gnädigen befelch habe sich in allen sachen an mich respective zu adressiren, und mir an die handt zu gehen, warüber dann ihme in andtworth geben, daß ohnermanglen werde ein solches euer hochfürstlich durchlaucht gebührendt zuhinderbringen und anzurühmen, das ohngezweiffelnden hoffnung gelebendt, deroselben gnädigster will und befelch auch nit anderst sein.

Ja zu dero besondern gnädigsten gefallen geraichen dörrfte, da auf zu meiner wenigsten persohn setzendtes vertrauen dero hohen principalen excellenz nach meinen schwachen cräfte auch was wohlgefällig und under dienstliches solte præstiren khennen.

Schliesslichen solle auch in underthänigkeit unverhalten, daß zwahr schon vorhinein behörigen orths zu erinnerung, und respective das ansuchen gethan, daß in zukhunfft alle [6] creyssachen nimmer mehr nacher Vaduz, sondern immedite an euer hochfürstlich durchlaucht hofflaager nacher Wien adressirt werden möchten, zu mehrer befolgung aber dessen werde es nachmahlen aller orthen erinneren, daß wür aber von seithen dess gantzen Oberamts⁴⁵ uns understanden jüngstens nachmahlen die underthänigste anfrag zu thuen, ist allein auss der ursachen geschehen, weillen auff dem creysausschreibamts-schreiben expressi gestanden ware, daß wür besorgt, es möchten dergleichen sachen wegen der fest-veranstaltungen einkommen, wo sodann etwann was darmit verabsaumet werden khunte, also underthänigst anhoffen euer hochfürstlich durchlaucht das vorgangene fehrner nit mehr von gnädigst nemmen dörrften. Anbey zu führwehrendten hochfürstlichen hulden und gnaden mich in tüffister submission gehorsambst empfehlendt.

Ulm, den 9. Martii 1721.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Präsentatum, den 15.

Underthänigst, getreu gehorsambster

³⁵ *Versammlung.*

³⁶ *Vorstellung.*

³⁷ *Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 64 (2006), S. 51–83.*

³⁸ „ex parte catholicorum huius Circuli“: *von Seiten der Katholiken dieses Kreises.*

³⁹ „assessorats-stölle suppliciret“: *Assistentenstelle unterstützt.*

⁴⁰ „votum sub in dubia sperati“: *Stimmrecht unter hoffen im Zweifel.*

⁴¹ *einstimmig.*

⁴² *übertragen.*

⁴³ *Franz Albrecht Graf von Oettingen (Öttingen) in Spielberg (1663–1737) war kaiserlicher Kämmerer und Geheimer Rat. Seine Linie wurde 1735 in den Fürstenstand erhoben. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 25, O, Leipzig 1740, Sp. 815–816; Volker von VOLCKAMER, "Oettingen"; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 19 (1999), S. 472–474.*

⁴⁴ *ausdrücklich.*

⁴⁵ *Oberamt von Vaduz.*

Johann Christoph von Bentz⁴⁶, manu propria⁴⁷
Rath und landtvogt

e-archiv.li

⁴⁶ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHARD (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, A bis L, Zürich 2013, S. 88–89.

⁴⁷ *eigenhändig.*